

Aktenzeichen:
5 C 188/07

Verkündet am 22.07.2008

Hassoumi, JBe
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Amtsgericht Montabaur

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap,
Industriestraße 13, 96114 Hirschaid

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Montabaur durch Richter am Amtsgericht Meyne auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.06.2008 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe

- abgekürzt gemäß § 313 a ZPO -.

Die Klage ist nicht begründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die verlangten 361,64 Euro sowie die näher bezeichneten Zinsen und vorgerichtlichen Anwaltskosten.

Der Anzeigenvertrag einschließlich der handschriftlichen Ausführungen lässt mehrere Auslegungen zu. Aufgrund der handschriftlichen Eintragungen Sonderpreis 219,00 Euro und unter der Rubrik besondere Vereinbarung Kosten einmalig ein Jahr Laufzeit, keine Verlängerung lässt dies den Rückschluss zu, dass entgegen dem vorgedruckten Text Nettopreis/pro Auflage hier ein Gesamtpreis von 219,00 Euro zzgl. Farbkosten, Mehrwertsteuer und 7,50 Euro Versand- und Bearbeitungskosten vereinbart war. Nicht klar ist dann aber, ob sich dieser vereinbarte Betrag nun auf nur eine Auflage in dem abgeschlossenen Jahr bezieht oder auf 4 kostenpflichtige Auflagen. Es kann aber auch möglich sein, dass der Sonderpreis lediglich bedeuten soll, dass pro Auflage ein angeblich besonders günstiger Preis angeboten wird. Dann wären in der Tat vier Auflagen zu 219,00 Euro zzgl. der anderen Kosten zu bezahlen. Letztere Auslegung wäre die für die Klägerin günstigere aber nicht eindeutig ausschließlich feststehende. Zweifel insoweit gehen aber zu Lasten hier der Klägerin. Das bedeutet, dass der Beklagte den geltend gemachten Betrag zu zahlen hat, aber für insgesamt vier Auflagen. Die Klägerin hat nicht vorgetragen, dass sie auch die Auflagen 2, 3 und 4 erbracht hat. Aus den vorgelegten in Nachweisen über die Verteilungsorte ergibt sich die für das Gericht dies jedenfalls nicht.

In den vereinbarten Geschäftsbedingungen heißt es zwar, dass der Rechnungsbetrag sofort und ohne Abzug nach Vorlage des gestalteten Anzeigentextes in Form einer Textvorlage zur Zahlung fällig wird. Das heißt, dass der Beklagte insoweit vorleistungspflichtig war. Andererseits ist der Zeitpunkt, in dem sämtliche vier Auflagen hätten verteilt sein müssen, bereits abgelaufen. Insoweit konnte sich dann der Beklagte auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen, bis nachgewiesen ist, dass alle vier Anzeigen verteilt sind.

Unter diesen Umständen kann die Klägerin den geltend gemachten Betrag nicht verlangen. Das Gericht hat deshalb die Klage abgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen. Der Rechtsstreit ist nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Es ist auch nicht erforderlich, eine Entscheidung des Berufungsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder Vereinheitlichung der Rechtsprechung herbeizuführen.

Streitwert: 361,34 Euro

gez.

Meyne
Richter am Amtsgericht